

Berichte über die Ausschusssitzungen im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am 26. April 2018 in Harsewinkel (Teil 2)

Ausschüsse für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht sowie für Agrarwirtschaftsrecht Dr. Christian Busse/Rechtsanwalt Ingo Glas, Ausschussvorsitzende

Vom Legislativvorschlag zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken über genossenschaftliche Verbandsstrafen und das Chicorée-Urteil des EuGH bis zur Änderungsverordnung (EU) 2017/2393 – Bericht über die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht sowie für Agrarwirtschaftsrecht am 26.4.2018 in Harsewinkel

Am 26.4.2018 fand im Rahmen der Frühjahrstagung der DGAR in Harsewinkel eine gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht sowie für Agrarwirtschaftsrecht unter dem Vorsitz der beiden Berichterstatter statt, auf der mehrere Themen behandelt wurden, die in die Zuständigkeit beider Ausschüsse fielen, so dass eine gemeinsame Beratung zweckmäßig war.

1. Der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission vom 12.4.2018 zu unlauteren Handelspraktiken im Agrarbereich

Als erstes Thema wurde ausgehend von einem Impulsreferat von Herrn Busse der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission vom 12.4.2018 zu unlauteren Handelspraktiken im Agrarbereich (1) behandelt. Der Vorschlag besitzt eine komplexe Vorgeschichte, die bis zur Milchpreiskrise von 2008/09 zurückgeht. (2) 2010 etablierte die Europäische Kommission ein „Hochrangiges Forum für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette“. Dessen Hauptaufgabe war es, durch ein freiwilliges Zusammenwirken der einzelnen Glieder der Lebensmittelkette einen Code of Conduct zu entwickeln, um den fairen Umgang innerhalb der Lebensmittelkette zu verbessern. Daraufhin bildete sich zwar auf Wirtschaftsseite die so genannte Food Supply Initiative, die 2013 einen „Rahmen für die Umsetzung und Durchsetzung der Grundsätze für vorbildliches Verfahren zur Gestaltung der vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette“ vorlegte. Allerdings konnte nicht erreicht werden, dass sich die Lebensmittelunternehmer in der gesamten EU großflächig an der Umsetzung dieses Rahmen beteiligten. Vor allem die Urerzeugungsseite hielt sich weitgehend fern. Hauptgrund dafür war, dass ein anonymer Streitschlichtungsmechanismus und eine effektive Durchsetzung fehlten.

In den letzten Jahren wurde die Thematik unfairer Handelspraktiken im Lebensmittelbereich näher erforscht. Es zeigte sich, dass der so genannte Angstfaktor eine besonders wichtige Rolle einnimmt. Unter anderem im Verhältnis der Verarbeiter zum Lebensmitteleinzelhandel werden Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen sowie missbräuchliche Praktiken, die auf der Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels beruhen, nicht zivilrechtlich gerügt, da die Verarbeiter die Sorge haben, anschließend ausgelistet zu werden oder sonstige Retorsionen zu erleiden. Die Erfahrungen in mehreren Mitgliedstaaten, die entweder eine behördliche Kontrolle oder ein halbstaatliches Schiedsverfahren eingeführt haben, belegen, dass missbräuchliche Praktiken relativ weit verbreitet sind und eine staatliche Komponente deren Zurückdrängung dienen kann.

Im November 2016 befürwortete daher die von der Europäischen Kommission eingesetzte Task Force „Landwirtschaftliche Märkte“, die sich generell mit der Verbesserung der Struktur auf den Agrarmärkten beschäftigte, die Einführung einer Regelung auf EU-Ebene gegen unfaire Handelspraktiken im Agrarbereich und legte dazu konkrete Vorschläge vor. Das Europäische Parlament unterstützte den Ansatz der Task Force und drängte auf einen entsprechenden Legislativvorschlag der Europäischen Kommission. Nach einer intensiven Vorbereitung und wissenschaftlichen Begleitforschung schlägt nun die Europäische Kommission in einem dreizehn Artikel umfassenden und auf Art. 43 AEUV gestützten Legislativvorschlag vor, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Agrarbereich vor unfairen Handelspraktiken beim Verkauf von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln an Nicht-KMU zu schützen. Erfasst werden davon nicht nur

die Beziehungen zwischen Verarbeitern und dem Lebensmittelhandel, sondern auch die Beziehungen zwischen den Urerzeugern und den Verarbeitern bzw. sonstigen Abnehmern der Uerzeugnisse.

Konkret werden vier Handelspraktiken (Zahlung nach mehr als dreißig Kalendertagen; kurzfristige Stornierung verderblicher Lebensmittel; einseitige und rückwirkende Änderung von Verkaufskonditionen; Zahlung für die Verschwendung von Lebensmitteln, die der Käufer verursacht) generell verboten. Weitere vier Handelspraktiken (Zurückschicken nicht verkaufter Lebensmittel; Zahlung für Lagern, Anbieten oder Listung; Zahlung für die Bewerbung; Zahlung für die Vermarktung) finden sich untersagt, sofern sie nicht in dem jeweiligen Vertrag „klar und eindeutig“ vereinbart sind.

Die Durchsetzung der Verbote hat eine nationale Durchsetzungsbehörde zu leisten, die zugleich vertrauliche Beschwerden zulassen muss. Sie soll zudem auch auf Eigeninitiative hin tätig werden können und ist mit allen für die Durchsetzung erforderlichen Befugnissen auszustatten. Handlungsmittel sind die Aufforderung zur Einstellung der verbotenen Praxis, die Veröffentlichung von Entscheidungen und die Verhängung von Geldbußen. Außerdem hat die Durchsetzungsbehörde jährliche Berichte über ihre Tätigkeit zu veröffentlichen.

Weiterhin sieht der Legislativvorschlag eine Mitgliedstaaten übergreifende Zusammenarbeit der Durchsetzungsbehörden und eine jährliche Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission vor. Die Europäische Kommission hat ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Zwischenbericht und frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten eine Bewertung vorzunehmen.

Die vorgeschlagene Regelung soll weder Bestandteil der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) werden noch überhaupt Verordnungscharakter tragen, sondern eine eigenständige Richtlinie bilden. Als Umsetzungsfrist sind sechs Monate ab der Verkündung der Richtlinie vorgesehen. Für die Wirtschaftsbeteiligten tritt das nationale Umsetzungsrecht zwölf Monate nach Verkündung der Richtlinie in Kraft. Es handelt sich um eine so genannte Mindestharmonisierungsrichtlinie, da ausdrücklich bestimmt wird, dass die Mitgliedstaaten weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken beibehalten oder neu erlassen können. So hat gemäß den Ausführungen der Europäischen Kommission bereits die Mehrheit der Mitgliedstaaten in letzter Zeit einschlägige Regelungen getroffen, die teilweise über den Inhalt der Richtlinie hinausgehen. Dadurch entsteht zugleich die Situation, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dem Projekt auf EU-Ebene positiv gegenüberstehen wird. Der Zeithorizont für die Beratung der Richtlinie auf EU-Ebene ist relativ begrenzt, da ein Abschluss des legislativen Prozesses bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments im Frühjahr 2019 angestrebt wird.

Es handelt sich insgesamt um ein sowohl inhaltlich als auch zeitlich ehrgeiziges Projekt, das eine größere Anzahl von Fragen aufwirft. Als erstes hat der Ausschuss diskutiert, ob das Projekt für zweckmäßig gehalten wird. Fast alle Teilnehmer des Ausschusses wussten aus ihrer Praxis über einzelne Situationen zu berichten, in denen unlautere Handelspraktiken eine Rolle spielten (Lohnmast; Geflügel; Molkereien gegenüber Einzelhandel; Sonderkulturen, insbesondere Erdbeerproduktion und Kartoffelanbau mit Vermarktung durch den Produzenten unmittelbar an den Handel; Hauspreissystem von Schlachthöfen). Weitgehende Einigkeit bestand darin, dass die Vorschriften gegen missbräuchliches Verhalten im BGB, UWG und GWB nicht alle Situationen abdecken und der Angstfaktor hinderlich sein kann, gegen Verstöße privatrechtlich vorzugehen.

Zudem fand sich kritisch thematisiert, dass auf der Ebene des Lebensmitteleinzelhandels eine derart große Marktmacht entstehen konnte. Auf der anderen Seite wurde der gravierende Eingriff in die Vertragsfreiheit hervorgehoben, so dass genau abzuwägen sei, in welchem Umfang er gerechtfertigt ist. Grundsätzlich sollten sich nicht nur die Verarbeiter, sondern auch die Uerzeuger inzwischen so weit als Unternehmer verstehen, dass sie ihre vertraglichen Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen können. Außerdem würden die Käufer Kosten, die ihnen durch die Regelung entstehen, vermutlich bei den Einkaufspreisen berücksichtigen, so dass sich insgesamt kein

höheres Preisniveau einstellen dürfte. Das Spannungsverhältnis zwischen Regulierungsbedürfnis und Wirtschaftsfreiheit berücksichtigte der Ausschuss bei der weiteren Diskussion.

Der Ausschuss war größtenteils der Ansicht, dass im Falle einer Verabschiedung einer derartigen Regelung die Beschränkung der Verkäuferseite auf KMU und der Käuferseite auf Nicht-KMU nicht zweckmäßig ist. So komme es auf die konkrete Marktmachtkonstellation und nicht auf absolute Größen an. Die vorgeschlagene behördliche Durchsetzung wurde befürwortet, um dem Problem des Angstfaktors zu begegnen. Was den weiten Anwendungsbereich in Form aller Uerzeugnisse und Lebensmittel betrifft, fand sich dieser positiv gesehen, da ansonsten erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen würden und zudem die Verarbeitungserzeugnisse stärker als die Uerzeugnisse betroffen sein dürften. Zugleich wurde das Problem aufgeworfen, ob Art. 43 AEUV für einen solch breiten Anwendungsbereich eine ausreichende Grundlage bildet.

In Bezug auf die Frage, ob die Regelung auf EU-Ebene auch Bestimmungen über die zivilrechtlichen Folgen der Verbote beinhalten sollte, vertrat der Ausschuss eine eher ablehnende Haltung. Insofern seien die zivilrechtlichen Bestimmungen in Deutschland – vor allem §§ 134 und 138 BGB – ausreichend und böten hinreichende Flexibilität, um den Einzelfall zu beurteilen. Eine Schadensersatzpflicht dem Grunde nach in der Regelung zu statuieren, werfe die Frage auf, ob sich auch Lieferanten darauf berufen könnten, die nicht selbst an dem konkreten Verfahren beteiligt sind. Was die vorgesehenen Verbotstatbestände betrifft, so wurde vor allem die pauschale Zahlungsfrist von dreißig Tagen kontrovers diskutiert. Denn bei leicht verderblichen Erzeugnissen werde nicht selten eine kürzere Frist vereinbart. Insofern bestand die Befürchtung, dass die Frist ein falsches Signal setzen könne. Zudem seien die zivilrechtlich geregelten Fristen ausreichend.

Der Überlegung, ergänzend eine Generalklausel einzuführen, stand der Ausschuss mehrheitlich ablehnend gegenüber, da eine solche Generalklausel Rechtsunsicherheit mit sich bringe. Der Vorteil des jetzigen Vorschlages bestehe gerade darin, einige wichtige konkrete Konstellationen klar zu regeln, was auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot im Rahmen der vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten wichtig sei. Wenn weitere Konstellationen bekannt würden, sollten diese entsprechend in die Liste aufgenommen werden. Der Europäischen Kommission dafür eine delegierte Befugnis zu geben, stieß auf Skepsis, da es sich um grundlegende Regelungen handeln würde. Als geeigneter Regelungsort für die Umsetzung wurden das GWB und das UWG erwogen, jedoch nicht befürwortet, da das GWB auf den Grundsätzen von Kartellen und marktbeherrschenden Stellungen aufgebaut sei und das UWG vorrangig horizontale Beziehungen regele. Zudem handele es sich um eine sektorbezogene Regelung, die typischerweise in ein sektorspezifisches Regelungsnetzwerk aufgenommen werden sollte. Wird nicht ein neues Gesetz geschaffen, kämen nur das MOG und das AgrarMSG in Betracht. Da die Regelung keine direkte Interventions- oder Beihilfewirkung entfalte, spräche mehr für das AgrarMSG, zumal dort bereits Elemente der Regulierung zivilrechtlicher Verträge enthalten seien.

2. Der BGH-Beschluss vom 27.6.2017 zu Verbandsstrafen durch Molkereigenossenschaften

Auf der Grundlage eines Impulsreferats von Herrn Glas wurde als zweites Thema der Beschluss des BGH vom 27.6.2017 (3), der sich mit der Zulässigkeit einer Verbandsstrafe durch eine Molkereigenossenschaft nach einer Betriebsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge beschäftigt, erörtert. Dem Beschluss ging das Urteil des BGH vom 13.2.2002 (4) voraus, mit dem entschieden wurde, dass ein Milchproduzent verpflichtet werden kann, seine gesamte auf seinem Betrieb erzeugte Milch an die Molkerei zu verkaufen, da sich diese Verpflichtung auf die tatsächlich erzeugte Milchmenge beschränkt. Mit einem weiteren Urteil vom 19.2.2013 (5) entschied der BGH zudem, dass es sich bei Strafregelungen in der Satzung einer Molkereigenossenschaft um Verbandsstrafen – und damit nicht um Vertragsstrafen – handelt. Solche Verbandsstrafen seien zulässig, soweit damit ein Verstoß gegen die Pflicht zur Ablieferung der gesamten Milch sanktioniert werden soll.

Ergänzend hat das OLG Rostock schon mit Urteil vom 27.10.1999 (6) festgestellt, dass eine in der Satzung vorgesehene Strafe nicht ausgesprochen werden kann, wenn das konkrete Milchlieferverhältnis durch einen Milchliefervertrag geregelt worden ist.

In dem BGH-Beschluss vom 27.6.2017 ging es um eine Verbandsstrafe gegen eine ehemalige Milchproduzentin. Diese war Mitglied der Molkereigenossenschaft und übertrug ihren Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf ihre Tochter, die den Betrieb kurze Zeit später in eine GbR einbrachte. Weder die Tochter noch die GbR übernahmen die Mitgliedschaft in der Molkereigenossenschaft. Die GbR stellte die Milchanlieferung an die Genossenschaft kurze Zeit nach der Betriebsübernahme ein und lieferte ihre Milch an eine andere Molkerei. Die Satzung der Molkereigenossenschaft verpflichtete die Genossenschaftsmitglieder, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Molkereigenossenschaft die gesamte von ihnen produzierte Milch an die Molkereigenossenschaft abzuliefern und bei einer Betriebsübertragung diese Verpflichtung auf den Nachfolger zu übertragen. Der Verstoß der klagenden Milchproduzentin gegen diese Verpflichtung wurde von der Molkereigenossenschaft durch eine Verbandsstrafe sanktioniert.

Der BGH hielt in seinem Beschluss die Festlegung einer Verbandsstrafe auch dann für rechtmäßig, wenn der Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wird und der Übernehmer seine Milch an eine andere Molkerei liefert. Zur Begründung verwies der BGH zunächst darauf, dass im Falle der Festlegung der Grundzüge und Obergrenze der Verbandsstrafe in der Satzung einer Genossenschaft die Details in einer Milchlieferordnung unterhalb der Satzungsregelung geregelt werden können. Weiterhin sei die satzungsrechtliche Pflicht, die im Betrieb erzeugte Milch der Genossenschaft anzuliefern, nicht nach § 138 BGB sittenwidrig. Auch in der Strafbewehrung der Milchhandlungspflicht könne kein Verstoß gegen § 138 BGB erblickt werden.

Der wohl wichtigste Aspekt in dem Beschluss ist die Auseinandersetzung des BGH mit dem Argument, die Satzungsbestimmung sei wegen eines Verstoßes gegen das allgemeine Kartellverbot des § 1 GWB gemäß § 134 BGB unwirksam. Zwar sei – so die klägerische vormalige Milcherzeugerin – eine Milchverarbeitungsgenossenschaft grundsätzlich von der Kartellbefreiung des § 28 GWB abgedeckt. § 28 GWB erfasse jedoch nur Erzeugerzusammenschlüsse, die aus aktiven Erzeugern bestehen. Vorliegend gehe es um die Verbandsstrafe für einen Zeitraum, in dem die Klägerin keine Milch mehr erzeugt habe. Der BGH wies zunächst darauf hin, dass umstritten sei, ob bei „so genannten gemischten Vereinigungen“ § 28 GWB greife. 1982 habe der BGH – in der einzigen bislang zu dem Kartellaspekt vorliegenden BGH-Entscheidung (7) – die Frage offengelassen. (8) Auch nunmehr entschied der BGH die Frage nicht, da es in der streitigen Satzungsregelung darum ging, eine Mitgliedschaft von NichtMilcherzeugern zu vermeiden, so dass das Ziel, allein Milcherzeuger als Mitglieder zu haben, gerade mit der Regelung bezweckt wurde. Außerdem fand sich die Ursache für die Verbandsstrafe bereits zu ten sich Erzeuger und Händler von Chicorée zu einem Preis- und Mengenkartell zusammengeschlossen. Daran beteiligt waren auch anerkannte Erzeugerorganisationen und Branchenverbände aus dem Bereich Obst und Gemüse. Nach einer Bußgeldentscheidung der französischen Kartellbehörde gegen dieses Kartell kamen die dagegen angerufenen französischen Gerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen in Bezug auf die Frage, inwieweit die EU-rechtlichen Agrarkartellausnahmen einschlägig waren. Auf die Vorlage des letztinstanzlichen französischen Gerichts legte der EuGH erstmals die Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit anerkannten Agrarorganisationen aus, nachdem Generalanwalt Wahl (11) ausführliche Schlussanträge unterbreitet hatte.

Der EuGH klärte, dass anerkannte Erzeugerorganisationen grundsätzlich über eine Kartellbefreiung verfügen und verwies dafür auf den Agrarmarktvorbehalt des Art. 175 der bis 2013 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (EGMO), dem aktuell Art. 206 Unterabs. 1 GMO entspricht. Damit hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass kartellrechtlich relevante staatliche Regulierungen agrarmarktbezogener Aspekte dem allgemeinen Kartellrecht grundsätzlich vorgehen, auch wenn in der betreffenden Regulierungsbestimmung die Kartellausnahme nicht ausdrücklich angesprochen wird. Bei anerkannten Erzeugerorganisationen ist dies besonders einsichtig, da eines ihrer wichtigsten und explizit vom EU-Gesetzgeber gewollten Ziele die Bündelung des Absatzes darstellt.

Die weiteren Feststellungen des EuGH, die sich vor allem auf die näheren Grenzen der Freistellung beziehen, sind hingegen nicht unmittelbar eingängig. Sie müssen im Kontext mit dem damals geltenden Recht im Obst- und Gemüse-Bereich gelesen werden. Ansonsten würde etwa die Auslegung des EuGH, dass Vereinbarungen zwischen Organisationen der

Erzeugerzusammenarbeit nicht freigestellt sind, in unmittelbarem Widerspruch zum Wortlaut des Art. 176 EGMO bzw. des nunmehrigen Art. 209 GMO stehen. Dass hingegen nicht anerkannte Branchenverbände und die Zusammenarbeit auf reiner Handelsebene auf keine Agrarkartellausnahme gestützt werden können, wie der EuGH ebenfalls geurteilt hat, ist wiederum unmittelbar einleuchtend. Der Ausschuss vollzog diese Überlegungen nach und befand erneut, dass es für die Rechtssicherheit sinnvoll ist, die Agrarkartellausnahmen möglichst eindeutig zu formulieren.

4. Der Inhalt der Änderungsverordnung (EU) 2017/2393 vom 13.12.2017

Als viertes Thema beschrieb Herr Busse in der gebotenen Kürze die wesentlichen Änderungen, die die zum 1.1.2018 in Kraft getretene Änderungsverordnung (EU) 2017/2393 (12) mit sich gebracht hat. Die Änderungsverordnung erfasst alle vier GAP-Grundverordnungen. Im Bereich der ELER-Verordnung finden sich punktuelle Änderungen unter anderem zu der Förderung von Junglandwirten,

einem Zeitpunkt, zu dem die Klägerin noch über den Milch erzeugenden Betrieb verfügt hatte. Der Ausschuss diskutierte insbesondere diesen kartellrechtlichen Aspekt und sah im Ergebnis die Lösung, die in dem BGH-Beschluss gefunden wurde, als sachlich zutreffend an.

3. Das EuGH-Urteil vom 14.11.2017 zum GMO-Agrarkartellrecht

Auf EU-Ebene ist ebenfalls eine interessante agrarkartellrechtliche Entscheidung ergangen, die von Herrn Busse als drittes Thema anhand eines Impulsreferates vorgestellt wurde. Es handelt sich um das Urteil des EuGH vom 14.11.2017 (9) in dem so genannten Chicorée-Fall. (10) Dieser Fall spielt in Frankreich und besitzt seinen Ursprung in der Zeit vor der Schaffung der GMO. Frankreichweit hat-

den Beratungsdienstleistungen, der Teilnahme an Qualitätsregelungen, der Förderung des Ausbaus von Risikomanagementinstrumenten und der Hilfe bei Naturkatastrophen. Die Änderungen in der Agrarfinanz- und Agrarverwaltungsverordnung sind im Wesentlichen finanzierungstechnischer Art. Den Mitgliedstaaten wird insbesondere gestattet, zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes die Schwelle, bis zu der auf die Einziehung unrechtmäßig verausgabter Agrarmittel verzichtet werden kann, von 150 EUR auf 250 EUR anzuheben, wenn in dem Mitgliedstaat generell eine solche Schwelle bei der Nichteintreibung öffentlicher Schulden besteht. Außerdem müssen Kleinlandwirte landwirtschaftliche Parzellen, für die sie keinen Antrag auf Förderung stellen, nicht mehr in ihrem Sammelantrag angeben.

Im Bereich der Direktzahlungsverordnung verhindert nunmehr das Umpflügen die Entstehung von Dauergrünland, sofern ein Mitgliedstaat dies beschließt. Dadurch werden nach langem Ringen die Folgen, die das EuGH-Urteil von 2014 in der Rechtssache Grund (13) mit sich gebracht hat, bewältigt. Weiterhin wird den Mitgliedstaaten die Option gegeben, bestimmte Bäume und Sträucher sowie zusätzliche Weideflächen in den Grünlandstatus miteinzubeziehen. Ebenfalls angegangen wurde das Problem des aktiven Landwirts, indem die Mitgliedstaaten nunmehr auf die Anwendung dieser Regelung verzichten können. Hinzu kommen noch eine Reihe weiterer kleinerer Änderungen. Deutschland hat mit einer Änderungsverordnung zur Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung, der der Bundesrat am 23.3.2018 zugestimmt hat, bereits für das Antragsjahr 2018 die erste und die dritte Option genutzt. (14)

Die Änderungen der GMO betreffen zunächst fachspezifische Belange des Obst- und Gemüse- sowie des Weinbereichs. Darüber hinaus wird das Recht der anerkannten Agrarorganisationen umfangreicher geändert. In der vorangegangenen Sitzung des Ausschusses für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht vom September 2017 wurden diese sich damals schon konkret abzeichnenden Änderungen bereits im Zusammenhang mit den einschlägigen Empfehlungen des Liller CEDR-Kongresses dargestellt und diskutiert. (15) Folglich war nunmehriger Gegenstand der Beratungen vor allem das in Art. 148 Abs. 1a und Art. 168 Abs. 1a GMO enthaltene unmittelbare Recht der Erzeuger und ihrer Erzeugerorganisationen auf die Einhaltung der Elemente der

Vertragsregulierung. (16) Es bleibt abzuwarten, welche praktischen Wirkungen dieses neue Recht zeitigt.

- 1) KOM (2017) 173 endg. (abrufbar über die Internetseite der Europäischen Kommission).
- 2) Vgl. zum Folgenden demnächst näher den Beitrag von *Busse* „Der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission vom 12.4.2018 zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelkette – Hintergrund, Anmerkungen und allgemeine Verortung“.
- 3) *BGH*, Beschl. v. 27.6.2017, Az. II ZR 5/16 – BzAR 2017, 489; vorgehend *AG Stolzenau*, Urt. v. 26.3.2015, Az. 3 C 189/14 – juris, und *LG Verden*, Urt. v. 17.12.2015, Az. 2 S 49/15 – juris.
- 4) *BGH*, Urt. v. 13.2.2002, Az. VIII ZR 124/00 – AgrarR 2002, 284.
- 5) *BGH*, Urt. v. 19.2.2013, Az. II ZR 116/11 – juris; Anm. von *Glas*, AUR 2015, 417.
- 6) *OLG Rostock*, Urt. v. 27.10.1999, Az. 6 U 189/98 – NZG 2000, 276.
- 7) *BGH*, Urt. v. 19.10.1982, Az. KZR 31/81 – GRUR 1983, 78.
- 8) Vgl. eingehend zu der Problematik *Busse*, § 28 GWB, Rn. 272 ff., in: *Busche/Röhling* (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Kartellrecht, Bd. 1, 2017.
- 9) *EuGH*, Urt. v. 14.11.2017, Rs. C-671/15 (APVE) – ECLI:EU:C:2017:860.
- 10) Vgl. vertiefend *Busse*, Klarheit oder nicht Klarheit – Das Urteil des EuGH vom 14.11.2017 zu den Kartellverbotsausnahmen im EU-Agrarmarktrecht, WuW 2018 (i.E.).
- 11) Generalanwalt *Wahl*, Schlussanträge v. 6.4.2017, Rs. C-671/15 (APVE) – ECLI:EU:C:2017:281.
- 12) ABl. EU 2017 Nr. L 350/15. Der Ausschuss für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht hat sich mit einigen Aspekten dieser Änderungsverordnung schon auf seiner 2. Sitzung befasst, vgl. *Busse*, Bericht über die 2. Sitzung des Ausschusses für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht, AUR 2017, 251 (252 ff.). Damals befand sich die Änderungsverordnung in den ersten Beratungen auf EU-Ebene.
- 13) Vgl. dazu *Busse*, Erhalt von Dauergrünland im Rahmen der Agrardirektzahlungen – Anmerkungen zum EuGH-Urteil vom 2.10.2014 in der Rechtssache Grund (C-47/13), Der Agrarbetrieb 1/2015, 46.
- 14) Vgl. BR-Drs. 61/18 v. 26.2.2018; BAnz AT 29.3.2018 V1; in Kraft ab
- 15) 30.3.2018
- 16) Vgl. *Busse*, Bericht über die 3. Sitzung des Ausschusses für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht, AUR 2017, 460 (460 f.), und eingehender ders., Der GMO-Abschnitt der Verordnung (EU) 2017/2393 im Lichte der Schlussfolgerungen der Kommission I des Liller CEDR-Kongresses, Jahrbuch Agrarrecht 2018 (i.E.).
- 17) Vgl. näher *Busse*, Zur Auslegung der ab 1.1.2018 geltenden Fassung des Art. 148 GMO im Hinblick auf die erfassten Vermarktungsstufen, AUR 2018, 125.

AUR 2018, S. 290 - 293